



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 135

Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2020

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 27. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/74/614)*]

74/262. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2020

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen [41/213](#) vom 19. Dezember 1986, [42/211](#) vom 21. Dezember 1987, [45/248](#) B, Abschnitt VI, vom 21. Dezember 1990, [55/231](#) vom 23. Dezember 2000, [56/253](#) vom 24. Dezember 2001, [58/269](#) und [58/270](#) vom 23. Dezember 2003, [59/276](#), Abschnitt XI, vom 23. Dezember 2004, [60/283](#) vom 7. Juli 2006, [61/263](#) vom 4. April 2007, [62/236](#) vom 22. Dezember 2007, [63/262](#) vom 24. Dezember 2008, [64/243](#) vom 24. Dezember 2009, [65/259](#) vom 24. Dezember 2010, [66/246](#) vom 24. Dezember 2011, [68/246](#) vom 27. Dezember 2013, [70/247](#) vom 23. Dezember 2015, [71/272](#) A vom 23. Dezember 2016, [72/261](#) und [72/266](#) A vom 24. Dezember 2017, [72/266](#) B vom 5. Juli 2018 und [73/281](#) vom 22. Dezember 2018,

sowie in Bekräftigung des jeweiligen Mandats des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

ferner in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss bei der sorgfältigen Analyse und Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personalpolitik zukommt,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Zurückhaltung von Pflichtbeiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen und ihre Fähigkeit zur Mandats- und Programmdurchführung hat,

sowie in Anbetracht dessen, dass sich verspätete Zahlungen von Pflichtbeiträgen, eingedenk der besonderen Situation bestimmter Mitgliedstaaten, nachteilig auf die Finanzlage der Vereinten Nationen ausgewirkt und eine Liquiditätskrise hervorgerufen haben, die die Mandatsdurchführung beeinträchtigt hat,



unter Hinweis auf ihre Resolution [72/266 A](#) und den Beschluss der Generalversammlung, versuchsweise die vorgeschlagene Umstellung von einer Zweijahres- auf eine Einjahreshaushaltsperiode zu genehmigen,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2020¹, des elften Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der über das Entwicklungskonto finanzierten Projekte², des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über die interne Aufsicht: Entwurf des Programmhaushaltsplans für 2020³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, und bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;
2. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;
3. *bekräftigt ferner* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁵;
4. *bekräftigt* die etablierten Haushaltsverfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans auf der Grundlage ihrer Resolutionen [41/213](#) und [42/211](#);
5. *bekräftigt außerdem* die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁶;
6. *bekräftigt ferner* ihre Resolution [74/251](#) vom 27. Dezember 2019;
7. *betont*, dass die Finanzierung eine Grundlage und ein wichtiges Element der Aufgabenwahrnehmung der Vereinten Nationen darstellt;
8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ an;

¹ A/74/6 (Introduction), A/74/6 (Sect. 1), A/74/6 (Sect. 2), A/74/6 (Sect. 3), A/74/6 (Sect. 4), A/74/6 (Sect. 5), A/74/6 (Sect. 5)/Corr.1, A/74/6 (Sect. 6), A/74/6 (Sect. 7), A/74/6 (Sect. 8), A/74/6 (Sect. 8)/Corr.1, A/74/6 (Sect. 9), A/74/6 (Sect. 10), A/74/6 (Sect. 11), A/74/6 (Sect. 12), A/74/6 (Sect. 13), A/74/6 (Sect. 14), A/74/6 (Sect. 15), A/74/6 (Sect. 16), A/74/6 (Sect. 17), A/74/6 (Sect. 18), A/74/6 (Sect. 19), A/74/6 (Sect. 20), A/74/6 (Sect. 21), A/74/6 (Sect. 22), A/74/6 (Sect. 23), A/74/6 (Sect. 24), A/74/6 (Sect. 25), A/74/6 (Sect. 26), A/74/6 (Sect. 27), A/74/6 (Sect. 28), A/74/6 (Sect. 29), A/74/6 (Sect. 29A), A/74/6 (Sect. 29B), A/74/6 (Sect. 29C), A/74/6 (Sect. 29E), A/74/6 (Sect. 29F), A/74/6 (Sect. 29G), A/74/6 (Sect. 29H), A/74/6 (Sect. 30), A/74/6 (Sect. 31), A/74/6 (Sect. 32), A/74/6 (Sect. 33), A/74/6 (Sect. 34), A/74/6 (Sect. 35), A/74/6 (Sect. 36), A/74/6 (Income sect. 1), A/74/6 (Income sect. 2) und A/74/6 (Income sect. 3).

² A/74/85.

³ A/74/92.

⁴ *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 7 (A/74/7).*

⁵ ST/SGB/2018/3.

⁶ ST/SGB/2013/4 und ST/SGB/2013/4/Amend.1.

9. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachkommen sollen;
10. *vermerkt* die Fortschritte bei der Durchführung der Managementreformen, die in den Resolutionen [72/266 A](#), [72/266 B](#) und [73/281](#) über den Paradigmenwechsel im Management der Vereinten Nationen vereinbart wurden;
11. *stellt außerdem fest*, dass die organisatorischen Reformen zu größerer Effizienz und Wirksamkeit bei der Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten der Organisation beitragen sollen, ohne deren vollständige Durchführung zu beeinträchtigen, und ersucht den Generalsekretär, im Kontext seines nächsten Haushaltsantrags diesbezügliche Ergebnisse und Beispiele anzuführen;
12. *bekräftigt*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praxis oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;
13. *erklärt erneut*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;
14. *ersucht* den Generalsekretär, die internen Kontrollen bei der Programmplanung, der Aufstellung des Haushaltsplans, der Durchführung, der Überwachung und der Evaluierung sowie die Berichterstattung weiter zu stärken;
15. *unterstreicht*, wie wichtig ein umfassender Haushaltsvollzug bei der Bewirtschaftung des Programmhaushalts ist, und ersucht den Generalsekretär, die eingesetzten Haushaltsmittel klar mit greifbaren Ergebnissen in Beziehung zu setzen;
16. *betont*, dass das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und das ergebnisorientierte Management sich gegenseitig stützende Managementinstrumente sind und dass die bessere Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens sowohl das Management als auch die Rechenschaftslegung im Sekretariat stärkt, und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;
17. *beschließt*, dass den Berechnungen für den Haushalt für 2020 ein Anteil unbesetzter Stellen von 9,1 Prozent im Höheren Dienst und 7,4 Prozent im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt wird;
18. *beschließt außerdem*, dass der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Stellenplan für 2020 gilt;
19. *berücksichtigt* die Regeln für die Laufzeit und die Verlängerung von Stellenzulagen und die Tatsache, dass die Gewährung solcher Zulagen auf außergewöhnliche Fälle beschränkt sein soll, und ersucht den Generalsekretär, diese Regeln einzuhalten und zu überprüfen, inwieweit es Stellen gibt, die seit mehr als einem Jahr unbesetzt beziehungsweise über eine Stellenzulage besetzt sind, und in seinem nächsten Haushaltsvorschlag darüber Bericht zu erstatten;
20. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel für die Programmunterstützung um 2 Prozent zu kürzen;
21. *beschließt außerdem*, den Haushaltsplan für Ausgaben betreffend das Anlagevermögen für Informations- und Kommunikationstechnologie um 4 Millionen US-Dollar zu kürzen;
22. *beschließt ferner*, die Mittel für Möbel und Ausstattung um 12,5 Prozent zu kürzen;

23. *erklärt erneut*, dass die Organisation so wenig wie möglich auf Beraterinnen und Berater zurückgreifen und für Kerntätigkeiten oder zur Erfüllung von über einen längeren Zeitraum wiederkehrenden Aufgaben internen Sachverstand verwenden soll;

24. *erinnert* an Ziffer 70 ihrer Resolution [65/247](#) vom 24. Dezember 2010, stellt fest, dass nach wie vor Beraterinnen und Berater für Kerntätigkeiten der Organisation eingesetzt werden, und beschließt in dieser Hinsicht, die beantragten Mittel für Beraterinnen und Berater um 10 Prozent über die von dem Beratenden Ausschuss empfohlenen Kürzungen hinaus zu kürzen;

25. *beschließt*, die Mittel für Vertragsdienstleistungen um 5 Prozent zu kürzen;

26. *beschließt außerdem*, die Mittel für Reisekosten von Bediensteten um 10 Prozent zu kürzen;

27. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die programmatische Handlungsrichtlinie betreffend Frühbuchung kaum eingehalten wird, und ersucht den Generalsekretär, nachdrücklicher auf eine stärkere Einhaltung dieser Richtlinie über alle Reisekategorien hinweg zu dringen und dabei die Muster und den Charakter von Dienstreisen und die Gründe für die Nichteinhaltung durch die jeweiligen Hauptabteilungen, Büros und Feldmissionen zu berücksichtigen;

28. *beschließt*, dass nur der Generalsekretär, die Präsidentin oder der Präsident der Generalversammlung, die Präsidentin oder der Präsident des Internationalen Gerichtshofs sowie die Leiterinnen und Leiter der Delegationen am wenigsten entwickelter Länder Anspruch auf Flüge erster Klasse haben;

29. *beschließt außerdem*, die in der Anlage zu ihrer Resolution [37/240](#) vom 21. Dezember 1982 enthaltenen Reise- und Tagegeldregelungen des Internationalen Gerichtshofs zu ändern, und zwar indem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Wortlaut „der Reisen in der ersten Klasse“ durch den Wortlaut „der Reisen in der Klasse unmittelbar unterhalb der ersten Klasse“ ersetzt wird, und ersucht den Generalsekretär, den Geltungsbereich der Richtlinie betreffend Frühbuchung auf den Internationalen Gerichtshof auszuweiten, um weitere Einsparungen durch Buchungen in der Business Class zu erzielen;

30. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, den Bediensteten mehr Schulungs- und Entwicklungsmaßnahmen anzubieten, um die Dezentralisierung und die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen zu unterstützen;

31. *betont*, dass bei der Verwaltung und dem Management aller außerplanmäßig finanzierten Stellen dieselben strengen Maßstäbe anzulegen sind wie bei den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stellen;

32. *betont außerdem*, dass außerplanmäßige Mittel so einzusetzen sind, dass sie mit den Politiken, Zielen und Aktivitäten der Organisation im Einklang stehen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Entwurf des Programmhaushaltsplans Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen des Einsatzes außerplanmäßiger Mittel in der Organisation zu machen;

33. *beschließt*, die Mittel für den Druck von Dokumenten für die offiziellen Sitzungen des Fünften Ausschusses in den entsprechenden Haushaltskapiteln um 5 Millionen Dollar zu kürzen, um zum Umweltschutz bei den Vereinten Nationen beizutragen;

Einzelplan I**Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung****Kapitel 1****Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung**

34. *beschließt*, der Generalversammlung die dem Beratenden Ausschuss vom Sekretariat vorgelegten Antworten als ergänzende Information zur Verfügung zu stellen;

35. *verweist* auf Ziffer I.23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und erwartet mit Interesse den Jahresbericht des Generalsekretärs, wie in Resolution [72/279](#) vom 31. Mai 2018 vorgesehen;

36. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern I.15 und I.16 des Berichts des Beratenden Ausschusses, beschließt, die vorgeschlagene Schaffung einer P-5-Stelle zur Unterstützung des Büros der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten der Generalversammlung nicht zu genehmigen, und beschließt, den Übergangszeitraum von einem Monat beizubehalten;

Kapitel 2**Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement**

37. *betont*, wie wichtig die Initiativen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Konferenzdienste und -einrichtungen sind;

38. *erinnert* an Ziffer I.48 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, im Chinesischen Übersetzungsdienst in Genf eine P-4- und eine P-3-Stelle (Übersetzer) zu schaffen;

Einzelplan II**Politische Angelegenheiten****Kapitel 3****Politische Angelegenheiten**

39. *verweist* auf die Ziffern 87, 88 und II.15 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Stelle eines Politischen Referenten (P-3) in der Abteilung Zentrales und südliches Afrika der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung nicht zu streichen;

Kapitel 5**Friedenssicherungseinsätze**

40. *würdigt* die wichtige Rolle der Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen auf nationaler, subregionaler, regionaler beziehungsweise internationaler Ebene bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Wahrnehmung ihres Mandats;

Kapitel 6**Friedliche Nutzung des Weltraums**

41. *nimmt Kenntnis* von dem steigenden Arbeitsvolumen des Büros für Weltraumfragen und ersucht den Generalsekretär, in künftigen Haushaltsvorschlägen die Mittelausstattung des Büros zu überprüfen;

Einzelplan III

Internationale Rechtspflege und Völkerrecht

Kapitel 7

Internationaler Gerichtshof

42. *beschließt*, die Höherstufungen beim Internationalen Gerichtshof nicht zu genehmigen;

43. *beschließt außerdem*, die Mittel für Beraterinnen und Berater für die Mitglieder des Gerichtshofs um 143.300 Dollar zu kürzen;

Kapitel 8

Rechtsangelegenheiten

44. *erinnert an* Ziffer III.35 des Berichts des Beratenden Ausschusses, *beschließt*, die Umwandlung von 58 Stellen für Zeitpersonal in befristete Stellen nicht zu genehmigen, und *beschließt*, die Mittel entsprechend zu kürzen;

45. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern III.47, III.48, III.49, III.52, III.53, III.54, III.55 und III.56 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

46. *beschließt*, dass die Mittel im ordentlichen Haushalt für den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung in Kapitel 8 (Rechtsangelegenheiten) für 2020 vor Neukalkulation 17.806.200 Dollar betragen;

Einzelplan IV

Internationale Entwicklungszusammenarbeit

Kapitel 10

Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer

47. *bekräftigt* die Bedeutung der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)⁷, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁸ und anderer zwischenstaatlich vereinbarter Ergebnisse, einschließlich der am 10. Oktober 2019 angenommenen politischen Erklärung der Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene des Samoa-Pfads⁹, und legt dem Generalsekretär nahe, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin über die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Hauptabteilung Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und das Büro der Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen;

48. *nimmt Kenntnis* von den geplanten zu erbringenden Leistungen in Unterprogramm 2 (Binnenentwicklungsländer) und in Unterprogramms 3 (Kleine Inselentwicklungsländer) für den Zeitraum 2018-2020, bedauert die unzureichende Mittelausstattung dieser Unterprogramme und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, durch die erfor-

⁷ Resolution 69/15, Anlage.

⁸ Resolution 70/1.

⁹ Resolution 74/3.

derlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass diesen Unterprogrammen im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2021 zusätzliche stellenbezogene und nicht stellenbezogene Mittel zugewiesen werden, damit sie ihre erweiterten Mandate wirksam wahrnehmen können;

Kapitel 11

Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

49. *erinnert* daran, dass die Entwicklung Afrikas eine feste Priorität der Vereinten Nationen ist, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, den einzigartigen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen;

50. *ersucht* den Generalsekretär, die vier freien Stellen im Büro der Sonderberaterin für Afrika so rasch wie möglich zu besetzen;

Kapitel 14

Umwelt

51. *bekräftigt* das Mandat in ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, mit der das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, und die anderen einschlägigen Resolutionen, die sein Mandat festigen, sowie die Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰, die Ministererklärung von Malmö vom 31. Mai 2000¹¹ und die Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010¹²;

Kapitel 16

Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege

52. *beschließt*, eine Stelle eines Rechtsberaters (P-3) im Sekretariat des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts zu schaffen;

Einzelplan V

Regionale Entwicklungszusammenarbeit

Kapitel 20

Wirtschaftliche Entwicklung in Europa

53. *nimmt Kenntnis* von Ziffer V.49 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine Stelle eines Dienstleiters (D-1) nicht zu schaffen;

54. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern V.50 und V.54 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine Stelle eines Beigeordneten Referenten für Bevölkerungsfragen (P-2), eine Stelle eines Leitenden Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe)) und eine Stelle eines Gruppenassistenten (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) beizubehalten;

¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25), Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.*

¹¹ *Ebd., Fifty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/55/25), Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.*

¹² *Ebd., Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25), Anhang I, Beschluss SS.XI/9.*

Kapitel 21**Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik**

55. *begrüßt* die Initiative der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, ihre Bibliothek und ihre Dokumentationssysteme zu digitalisieren, sowie ihre Maßnahmen, die elektronische Verteilung ihrer Veröffentlichungen auszuweiten, aber gleichzeitig die Verfügbarkeit von Alternativen in Gebieten mit begrenztem Internet-Zugang zu gewährleisten;

56. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Kommission um die Senkung der Kosten für den Druck und die Verbreitung von Veröffentlichungen sowie die Fortschritte bei der Ausweitung der Kontaktarbeit und der Verbreitung ihrer Veröffentlichungen und legt dem Generalsekretär nahe, analysieren zu lassen, inwieweit die Systeme und Strategien der Kommission von anderen Regionalkommissionen und in den Hauptabteilungen und Büros der Vereinten Nationen übernommen werden können, und im Rahmen seines nächsten Haushaltsvorschlags aktuelle Angaben in dieser Sache zu machen;

57. *erinnert* an die Ziffern 88 und V.69 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine Stelle eines Beigeordneten Referenten für Programmmanagement (P-2) in Unterprogramm 3 (Makroökonomische Politik und Wachstum) und eine Stelle eines Beigeordneten Referenten für Programmmanagement (P-2) in Unterprogramm 8 (Natürliche Ressourcen und Infrastruktur) bei der Kommission nicht zu streichen;

Einzelplan VI**Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten****Kapitel 24****Menschenrechte**

58. *erinnert* an ihre Resolution [68/268](#) vom 9. April 2014 und beschließt, für die Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane höchstens vier Amtssprachen als Arbeitssprachen vorzusehen, unter Hinzufügung einer fünften Amtssprache in Ausnahmefällen, wenn dies nach Feststellung des betreffenden Ausschusses erforderlich ist, um die Kommunikation zwischen den Mitgliedern zu erleichtern, eingedenk dessen, dass diese Maßnahmen aufgrund des besonderen Charakters der Vertragsorgane keinen Präzedenzfall darstellen, und unbeschadet des Rechts jedes Vertragsstaats, mit den Vertragsorganen in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu verkehren;

59. *beschließt*, eine Stelle eines Referenten für Menschenrechte (P-3) nicht zu verlegen;

Einzelplan VII**Globale Kommunikation****Kapitel 28****Globale Kommunikation**

60. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Reform der Hauptabteilung Globale Kommunikation und ersucht den Generalsekretär, darüber Bericht zu erstatten, wie die Reform zur Verbesserung der vollen, wirksamen und effizienten Durchführung ihres Mandats am Amtssitz wie im Feld beitragen kann;

61. *erinnert* an Ziffer 165 ihrer Resolution [72/261](#), ersucht den Generalsekretär, im Kontext der nächsten Haushaltsvorschläge über die Aufrechterhaltung und Verbesserung

der Qualität und Genauigkeit der offiziellen Sitzungsberichterstattung und der Presseerklärungen Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, über die qualitativen und quantitativen Nutzen dieser Anstrengungen zu berichten;

62. *nimmt Kenntnis* von Ziffer VII.11 des Berichts des Beratenden Ausschusses, beschließt, im Informationsdienst der Vereinten Nationen in Genf sechs Stellen für Zeitpersonal zu schaffen, nämlich eine Stelle eines Spezialisten für Webcasts (P-3), eine Stelle eines Beigeordneten Spezialisten für Webcasts (P-2) und vier Stellen von Assistenten für Webcasts (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)), und beschließt, eine Stelle eines nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes im Informationszentrum der Vereinten Nationen in Colombo nicht zu schaffen;

63. *beschließt*, eine P-3-Stelle in der Gruppe Hindi bei UN News zu schaffen;

64. *beschließt außerdem*, eine P-3-Stelle in der Gruppe Urdu bei Radio Vereinte Nationen zu schaffen;

65. *beschließt ferner*, die vorgeschlagenen nicht stellenbezogenen Mittel um 600.000 Dollar zu kürzen;

Einzelplan VIII

Gemeinsame Unterstützungsdienste

Kapitel 29A

Hauptabteilung Managementstrategie, Grundsatzpolitik und Regeleinhaltung

66. *verweist* auf die Ziffern 9, 10 und 11 ihrer Resolution [72/266 B](#), unterstreicht die entscheidende Rolle, die Fortbildungsmaßnahmen spielen, indem sie reformbegleitend organisatorischen und kulturellen Wandel schaffen, nimmt Kenntnis von den Ziffern VIII.16, VIII.17 und VIII.20 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die vorgeschlagenen Fortbildungsmittel um 700.000 Dollar zu kürzen;

Kapitel 29B

Hauptabteilung Operative Unterstützung

67. *verweist* auf die Ziffern 9 und 10 ihrer Resolution [72/266 B](#) und unterstreicht die entscheidende Rolle, die Fortbildungsmaßnahmen spielen, indem sie reformbegleitend organisatorischen und kulturellen Wandel schaffen;

68. *nimmt Kenntnis* von Ziffer VIII.33 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

Kapitel 29C

Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie

69. *bewilligt* zusätzliche Mittel in Höhe von 199.500 Dollar in Kapitel 29C (Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie) zur Verbesserung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und andere Menschen in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in New York durch die Entwicklung eines Navigationsprogramms;

Kapitel 29E

Verwaltung, Genf

70. *erinnert* an Ziffer VIII.70 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Höherstufung einer Stelle des Leiters des Informations- und Kommunikationstechnologiedienstes von P-5 nach D-1 in Unterprogramm 4 (Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnologie) nicht zu genehmigen;

71. *beschließt*, die Mittel um weitere 100.100 Dollar zu kürzen;

Kapitel 29G
Verwaltung, Nairobi

72. *erinnert* an Ziffer VIII.98 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Neueinstufung einer Stelle eines Beschaffungsreferenten von P-3 nach P-4 und einer Stelle eines Referenten für Dienstreisen von P-2 nach P-3 nicht zu genehmigen;

73. *beschließt*, die Stelle eines Beschaffungsassistenten (Ortskraft) in Unterprogramm 3 (Unterstützungsdienste) nicht zu streichen;

Einzelplan IX
Interne Aufsicht

Kapitel 30
Interne Aufsicht

74. *nimmt Kenntnis* von Ziffer IX.12 des Berichts der Beratenden Ausschusses und beschließt, drei Stellen für Zeitpersonal für Ermittler (1 P-4 und 2 P-3) im Bereich Disziplinaruntersuchungen in Wien zu schaffen;

Einzelplan XII
Sicherheit

Kapitel 34
Sicherheit

75. *beschließt*, 10 Stellen für Sicherheitsbeamte (Ortskräfte) im Wach- und Sicherheitsdienst in Beirut nicht zu streichen und einen Anteil unbesetzter Stellen von 50 Prozent anzuwenden;

76. *erinnert* an Ziffer XII.22 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, für die Police für 2020 der Versicherung gegen böswillige Handlungen Mittel in Höhe von 3.996.107 Dollar zu bewilligen;

Einnahmenkapitel 3
Dienste für die Öffentlichkeit

77. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel für die Kantinenbetriebe um 250.000 Dollar zu kürzen und beschließt außerdem, keine Mittel für die Renovierung des Vienna Café zuzuweisen.

52. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
27. Dezember 2019

Anlage**Stellenplan für 2020**

<i>Laufbahngruppe</i>	<i>Zahl der Stellen</i>
Höherer Dienst und obere und oberste Rängebenen	
Stellvertretende/-r Generalsekretär/-in	1
Untergeneralsekretär/-in	36
Beigeordnete/-r Generalsekretär/-in	32
D-2	116
D-1	298
P-5	902
P-4	1.532
P-3	1.445
P-2/1	522
Zwischensumme	4.884
Allgemeiner Dienst und vergleichbare Laufbahngruppen	
Oberste Rangstufe	271
Sonstige Rangstufen	2.313
Zwischensumme	2.584
Sonstige	
Sicherheitsdienst	307
Ortskräfte	1.908
Felddienst	107
Nationale Bedienstete des Höheren Dienstes	87
Handwerkliches und gewerbliches Personal	95
Zwischensumme	2.504
Gesamt	9.972